



Satzung der AIDS-Hilfe NRW e.V.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 15.11.1985

Geändert von der Mitgliederversammlung am 12.12.1986
am 02.07.1988
am 15.11.1998
am 19.09.2004

AIDS-Hilfe NRW e.V.
Lindenstr. 20 • 50674 Köln

Fon 0221 925996-0
Fax 0221 925996-9
info@nrw.aidshilfe.de
<http://www.nrw.aidshilfe.de>

Vereinsregister:
AG Düsseldorf · VR 6729

A: Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe NRW e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, indem er selbst Forschung, Beratung und Aufklärung über AIDS betreibt oder andere Personen oder Institutionen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt und Personen, die nach dem jeweiligen Stand der Forschung zumindest im Verdacht stehen, an AIDS erkrankt zu sein, und HIV-Positive bei der Bewältigung der hieraus resultierenden Probleme notfalls auch materiell unterstützt.
- (2) Der Verein ist Landesverband der örtlichen AIDS-Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Seine Aufgabe ist die Vereinigung von Organisationen entsprechender Zielsetzung in Nordrhein-Westfalen und die Vertretung von deren Interessen in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Hierzu soll er:
 - a) Maßnahmen zur Vorbeugung von HIV-Infektionen durchführen und fördern.
 - b) Öffentliche Informationsveranstaltungen für Angehörige von Hauptgefährdetengruppen und andere Maßnahmen im Sinne der Prävention durchführen.
 - c) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen, durchführen.
 - d) Fortbildungsangebote für ordentliche Mitglieder durchführen.
 - e) Beratung von Personen, die im Verdacht stehen, an AIDS erkrankt zusein und solchen, die an AIDS erkranken können, durch selbst zu betreibende Beratungsstellen oder durch Schulung oder Zuwendungen an Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten, gewährleisten.
 - f) Projekte der Selbsthilfe und Selbstorganisation unterstützen.
 - g) AIDS-Gefährdeten Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben.
 - h) Erkrankte persönlich betreuen, um einer drohenden Isolierung vorzubeugen.
 - i) Erkrankten, ihren Angehörigen und Lebenspartnern/innen im Fall der Bedürftigkeit auch durch mildtätige Zuwendungen ein menschenwürdiges Dasein während der Krankheit und nach der Heilung ermöglichen.
 - j) die Erforschung der Ursachen sowie der Möglichkeiten der Therapie dadurch fördern, daß er
 - wissenschaftliche Veranstaltungen organisiert
 - Forschungsvorhaben durch Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien unterstützt
 - eigene Forschungsaufträge vergibt

- geeignete Forschungsprojekte Dritter durch Zuwendungen (Beteiligung oder Finanzierung) unterstützt.
 - k) auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks einwirken durch
 - Verbreitung von Druckschriften
 - Versammlungen
 - Veranstaltungen und
 - Kundgebungen anderer Art sowie
 - über Medien
 - l) Maßnahmen gegen eine Diskriminierung im Zusammenhang mit AIDS ergreifen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Zur Verwirklichung der unter (4) genannten Vereinszwecke kann der Verein geeignete Einrichtungen schaffen und unterhalten.
- (6) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Jeder Beschluß, der in das Vereinsregister eingetragen werden muß, ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluß dem Registergericht zunächst nicht vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.
- (8) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (9) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die „Deutsche AIDS-Hilfe e.V.“, Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder jeder nicht rechtsfähige Verein werden, der/die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist, und der/die nach Satzung oder Zielsetzung die Gewähr dafür bietet, im Sinnes des Vereinszwecks der AIDS-Hilfe Nordrhein-Westfalen überwiegend als AIDS-Hilfe tätig zu sein.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.

- (5) Eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft muß beim Vorstand der AIDS-Hilfe Nordrhein-Westfalen schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht zur gegenseitigen Kooperation und Information.
- (2) Dem Vorstand der AIDS-Hilfe Nordrhein-Westfalen sind insbesondere Satzungsänderungen, Änderungen des Namens des Vereins, Änderungen der Zusammensetzung des Vorstands sowie Änderungen bezüglich der Gemeinnützigkeit mitzuteilen.
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug befindet. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig. (§11 bleibt unberührt)
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bzw. die Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- (3) Der Ausschluß erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.Über den Ausschluß, der das sofortige Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge hat, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben. Gegen ihn ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muß innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlußtermins. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

B: Die Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung weitere Organe schaffen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn
 - a) das Vereinsinteresse dies erfordert,
 - b) ein Viertel der Mitglieder oder der Beirat dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt. Abs. (3) gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluß auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung gem. § 11) ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
 - h) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern

- i) Beschlußfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
- j) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung gem. § 11) ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Delegierten gem. § 11 geleitet, der von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Akklamation oder Handaufheben. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer acht.
- (5) Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden, ergibt dieser wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (7) Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme.
- (8) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. § 33 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Die Delegierten/innen zur Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch Delegierte/innen vertreten. Diese müssen dem Vorstand vorher namentlich und schriftlich benannt worden sein.
- (2) Ersatzdelegierte/innen müssen sich spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich ausweisen.
- (3) Das Rede- und Antragsrecht der juristischen Personen, die Fördermitglied sind, kann nur von einem/einer vertretungsberechtigten Delegierten wahrgenommen werden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden/die Vorsitzende wählen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie ist schriftlich niederzulegen.
- (9) Zur Sicherung der laufenden Geschäfte ist der Vorstand berechtigt, Kredite aufzunehmen, sofern durch verspätete Auszahlung öffentlicher Zuschüsse Finanzierungslücken entstehen. Der Kredit darf nicht höher sein als zur Deckung der festen Kosten für die Aufrechterhaltung der Geschäftsstelle für maximal drei Monate notwendig ist.

§ 12a Besondere Vertreter/innen

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine(n) GeschäftsführerIn und eine(n) stellvertretenden GeschäftsführerIn gemäß § 30 BGB bestellen. Jeweils zwei GeschäftsführerInnen gemeinschaftlich oder jeweils eine(e) GeschäftsführerIn gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

C: Sonstiges

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 15.11.1985.

*Geändert von der Mitgliederversammlung am 12.12.1986,
am 02.07.1988,
am 15.11.1998,
am 19.09.2004*